

**Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Virtual Design
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 11.07.2017**

(Hochschulanzeiger vom 31.07.2017, Nr. 37, S. 3)

Geändert durch Ordnung vom:

- 08.12.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 13/2020 vom 22. Dezember 2020, S. 20)
- 20.04.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2021 vom 30. April 2021, S. 25)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Virtual Design, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018, für das Studium eingeschrieben haben, sofern keine aktuellere Fassung zutreffend ist.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im QIS wird die Bezeichnung PO 2017 verwendet.

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 17.05.2017 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Virtual Design beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20.06.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Mastergrades
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt; insbesondere enthält sie Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen (§ 6 AMPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO)

- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 11 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 12 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 18 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 AMPO)

(2) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Fachprüfungsordnung:

1. Anlage 1 Masterstudiengang Virtual Design
2. Anlage 2 Regelungen für die Auswahl und Zulassung

§ 2 Bezeichnung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. zwei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 5 Besondere Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Auswahl der Studienbewerberinnen bzw. -bewerber sowie die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß den „Regelungen für die Auswahl und die Zulassung“ (Anlage 2). Der Fachbereichsrat bestellt die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens drei Professoren oder Lehrbeauftragten des Studienganges Virtual Design, einem Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz sowie einem Vertreter der Studierenden des Studienganges Virtual Design zusammen. Die Prüfungskommission wählt unter den Professoren oder Lehrbeauftragten einen Vorsitzenden. Das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz sowie einem Vertreter der Studierenden des Studienganges Virtual Design haben, wie alle Mitglieder der Prüfungskommission, Stimmrecht. Es können auch weitere Beisitzer für die Prüfungskommission hinzugezogen werden oder mehrere Prüfungskommissionen bestellt werden.

§ 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Form der Prüfungs- und Studienleistungen gehen aus der Anlage 1 hervor.

(2) Studienleistungen sind in der Anlage des Studienganges als solche gekennzeichnet.

§ 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektarbeiten beträgt i.d.R. 14 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängern.

- (2) Die Themenausgabe erfolgt zu Vorlesungsbeginn. Die Bearbeitung findet semesterbegleitend statt. Anmelde- und Abgabezeitpunkt werden mit dem Prüfungsplan veröffentlicht.
- (3) Die Anmeldungen für die Module erfolgen über das Online-Portal QIS.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern.
- (2) Masterarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.
- (3) Das Prüfungsamt ist über die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit zu informieren.
- (4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von 62 ECTS-Punkten inklusive Master-Seminar.

§ 9 Kolloquium über die Masterarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Masterarbeit beträgt in der Regel 20 Minuten.

§ 10 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulabschlussprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen einschließlich der Note für die Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus den ECTS-Punkten der Anlage 1.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 ein Masterstudium in dem Studiengang Virtual Design an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

Kaiserslautern, den 11.07.2017

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereiches Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1

Masterstudiengang Virtual Design: FPO 2017

Semester / Module				Beteiligte Fächer				Prüfungs- -sem.	Prüfung	Studien/ Prüfungs- leistung
Sem.	Bezeichnung	Modul- Code	Kredit- punkte	Bezeichnung	Prüfung Nr.	SWS	CP			
1 WS	Großes Projekt Virtual Design - Virtueller Raum (opt.Koop. mit SG IA)	M 80	14	Virtueller Raum		4	8	1	PA	PL
				Creative Intelligence		2	4	1		
				Storytelling		2	2	1		
	Kleines Projekt - Kommunikation im Raum (opt.Koop. mit SG IA)	M 81	6	Mediales Inszenieren		2	3	1	PA	PL
				Digitale Ausdrucksformen		2	3	1		
	Theorie und Geschichte	M 82	6	Medien- und Raumtheorie		2	3	1	HA	PL
				Kulturgeschichte der Medien		2	3	1		
Wahlbereich	M 86	4	Wahlbereich		2	2	1	PA/HA	PL	
			Wahlbereich		2	2	1			
2 SS	Großes Projekt Virtual Design - Interaktiver Raum	M 84	14	Interaktiver Raum		4	8	2	PA	PL
				Creative Direction		2	4	2		
				Experience Design		2	2	2		
	Kleines Projekt - Experimenteller Raum	M 85	6	Digitales Entwerfen		2	3	2	PA	PL
				Narratives Gestalten		2	3	2		
	Theorie und Kultur	M 83	8	Geschichte und Theorie des Designs		2	3	2	HA	PL
				Bildtheorie und visuelle Kultur		2	3	2		
				Master-Seminar		2	2	2		SL
Wahlbereich	M 87	4	Wahlbereich		2	2	2	PA/ HA	PL	
			Wahlbereich		2	2	2			
3 WS od. SS	Masterarbeit	M 88	28	Master - Abschlussarbeit		4	26	3	MA	PL
				Kolloquium über die Master - Abschlussarbeit		0	2	3		
			90	Prüfsumme: ECTS-Punkte		46	90			

Legende:

HA = Hausarbeit (inkl. persönlicher Präsentation)

MA = Master-Abschlussarbeit gemäß § 8 FPO

PA = Projektarbeit

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

Die Lehrform und das tatsächliche Angebot an Wahlfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlprojekten werden per Aushang bekanntgegeben. Der Fachbereich kann das Angebot den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechend modifizieren.

Die Noten der Studienleistungen gehen gemäß § 6(2) nicht in das Zeugnis ein.

Anlage 2

Regelungen für die Auswahl und die Zulassung

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Zulassungsnachweise)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Virtual Design“ sind

1. Abschluss eines fachverwandten, gestaltungsbezogenen Bachelor- oder Diplomstudienganges an einer deutschen Hochschule,
2. in dem eine Gesamt-ECTS-Punktzahl von mindestens 210 erreicht wurde,
3. Einreichung einer Mappe mit 10 – 15 selbstangefertigten Arbeiten,
4. Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung,
5. Nachweis technischer Kompetenzen.

(2) Für den Studiengang nach Abs. 1 kann sich auch bewerben, wer an einer ausländischen Hochschule einen äquivalenten berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelorgrad oder gleichwertiger Abschluss) erworben hat sowie den Nachweis der fachlichen, technischen und persönlichen Eignung erfüllt. Der Prüfungsausschuss stellt die Gleichwertigkeit nach Abs. 2 im Einvernehmen mit der Prüfungskommission nach § 3 fest.

(3) Die Prüfungskommission kann Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die weniger als 210 ECTS-Punkte, aber mindestens 180 ECTS-Punkte in einem ersten berufsqualifizierenden und fachverwandten Hochschulabschluss nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch außercurriculare Auslandsstudien, durch einschlägige Berufserfahrung nach dem Bachelor-Abschluss oder durch das erfolgreiche Bestehen von Modulen aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern, soweit der Studiengang es zulässt, erfüllt werden.

Die Bewerber/innen werden mit der Zulassung schriftlich darauf hingewiesen, welche Leistungen individuell aus dem Bachelorstudium zusätzlich zu erbringen sind. Die Auflagen können vor oder während des Studiums der Master-Module erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Leistungen erbracht oder Auflagen erfüllt sein.

(4) Die Studienbewerber/innen reichen 10 – 15 selbstangefertigten Arbeiten ein. Die Abgabe ist nur in digitaler Form möglich; die Prüfungskommission legt fest, welche Dateiformate und welcher Datenumfang für die Abgabe möglich sind. Die Frist zur Abgabe der Arbeiten ist in der Regel der 01.06. sowie der 15.12. eines jeden Jahres. Die Arbeiten dienen als Grundlage für die Bewertung der gestalterischen und technischen Eignung.

(5) Die Vorauswahl der Bewerber/Innen wird anhand der eingereichten Mappe vorgenommen. Die Bewerber/Innen, die ihre gestalterische und technische Eignung anhand der Mappe nachgewiesen haben, werden zum Auswahlgespräch eingeladen.

(6) Die Fachverwandtschaft und technische Eignung wird für den Masterstudiengang Virtual Design durch Nachweis von Modulen im Wert von mindestens 15 CP aus dem Bereich fachverwandter Technologie (3D-Modelling, -Animation, -Visualisierung), die gestalterische Eignung anhand mindestens 10 CP aus dem Bereich angewandter Gestaltung Eignung (Gestaltungsgrundlagen, Objekt- und Raumgestaltung, etc.) und 5 CP aus dem Bereich Gestaltungstheorie (Medienanalyse, Medien- und Kulturtheorie) nachgewiesen.

Sind entsprechende Module nicht ausreichender Bestandteil des Bachelor-Studiengangs gewesen, so können von der Prüfungskommission nach § 3 Auflagen bezüglich Nachreichung von Nachweisen durch das Ablegen von entsprechenden Prüfungen aus dem Bachelor Virtual Design der Hochschule Kaiserslautern gesetzt werden. Diese sind vor Anmeldung der Master-Thesis zu leisten.

(7) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse für den Master-Studiengang Virtual Design, einer entsprechend hohen diesbezüglichen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch

1. die schriftliche Darstellung des persönlichen und fachlichen Werdegangs mittels eines Lebenslaufs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung),
2. der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums in Form eines Motivationsschreibens und der mit dem Studium angestrebten Ziele und
3. in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.

(8) Der Grad der fachlichen, gestalterischen und technischen Eignung ergibt sich aus dem Bewertungsverfahren gem. § 4 dieser Anlage.

(9) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen gute Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1, Test-DaF-4, DSH-2 oder äquivalent.

(10) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Master- Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Master-Studium des in § 1 Abs. 1 genannten Studiengangs sind außerdem in der Einschreibeordnung aufgeführten, die folgenden weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4,
2. Darstellung des fachlichen, beruflichen und persönlichen Werdegangs (Lebenslauf mit Lichtbild),
3. Begründung für die Aufnahme des Studiums und für die mit dem Studiengang angestrebten Ziele (Motivationsschreiben) und
4. Bewerbungsmappe/-portfolio.

§ 3 Prüfungskommission zur Prüfung der Zulassungsnachweise

(1) Es wird eine Prüfungskommission eingerichtet. Diese hat die Aufgabe die Eignungsfeststellung vorzunehmen.

(2) Der Ausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten bestellt. Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens 3 Professoren oder Lehrbeauftragten des Studiengangs Virtual Design, einem Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz sowie einem Vertreter der Studierenden des Studienganges Virtual Design zusammen. Der Fachbereichsrat bestimmt die Mitglieder. Die Prüfungskommission wählt unter den Professoren und Lehrbeauftragten einen Vorsitzenden. Das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz sowie einem Vertreter der Studierenden des Studienganges Virtual Design haben, wie alle Mitglieder der Prüfungskommission, Stimmrecht.

Es können auch weitere Beisitzer für die Prüfungskommission hinzugezogen werden oder mehrere Prüfungskommissionen bestellt werden.

(3) Die Prüfungskommission prüft, ob die gemäß § 1 vorgelegten Nachweise die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen.

(4) Für das fachliche und persönliche Auswahlverfahren gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master- Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Entscheidung obliegt der Prüfungskommission nach Absatz 1.

§ 4 Bewertungsverfahren

(1) Die Prüfungskommission nach § 3 kann von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Auflagen oder Nachweise verlangen.

1. Der Grad der fachlichen Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Es können insgesamt (maximal) 13 Punkte erreicht werden. Sofern die Mitglieder der Prüfungskommission unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird bis auf eine Dezimalstelle berechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

2. Für die fachlich formale Eignung wird die gestalterische, technische Eignung sowie künstlerische Reife beurteilt.

3. Die gestalterische und technische Eignung wird auf Grundlage der Bewerbungsmappe ermittelt.

Fachliche formale Eignung gem. § 1 Abs. 1	A	3 Punkte
	B	2 Punkte
	C	1 Punkt
	D	0 Punkte
Persönliche Eignung gem. § 1 Abs. 5	Schriftliche Darstellung	0 - 1 Punkte
	Auswahlgespräch	0 - 3 Punkte
Gestalterische und technische Eignung gem. §1 Abs. 4	Bewerbungsmappe/-portfolio	0 - 6 Punkte

A > Virtual Design

B > gestalterische Studiengänge

C > nichtgestalterische aber technologisch fachverwandte Studiengänge

D > nicht gestalterische und nicht technologische Studiengänge

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die 8 oder mehr Punkte nach Absatz 2 erreicht haben, erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studiengang nach § 1 Abs. 1 und werden zugelassen; andernfalls wird die Zulassung zum Studium abgelehnt.

§ 5 Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für das auf die Prüfung folgende Zulassungsjahr.